

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Mitgliedstädte

**Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied**

18.03.2009 - Az: 461.11, 461.312 – R 14779/2009 – ch-sti – Bearbeiterin: Agnes Christner
Telefon: 0711 22921-30 – E-Mail: agnes.christner@staedtetag-bw.de

Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zum Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Änderung der Kindertagesbetreuungsgesetzes.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat anstelle der Einrichtung künftig die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde, soweit die Einrichtung in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Anstelle der von den Kommunalen Landesverbänden geforderten klaren Festbeträge sieht das Gesetz einen Kostenausgleich von 75 % (Betreuung von Kleinkindern) bzw. 63 % (Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisung im Vorjahr vor. Begründet wurde dies mit der Zielsetzung, den Kostenausgleich möglichst nahe an dem im jeweiligen Einzelfall für die Betreuung des auswärtigen Kindes entstehenden Kosten auszurichten, um die Bereitschaft der Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder zu erhöhen. Paragraph 8a Abs. 6 KiTaG ermöglicht den Gemeinden, abweichende Regelungen zu vereinbaren und sich dabei insbesondere auf pauschale Ausgleichsbeträge zu einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt sind. Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg hatten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eine Spitzabrechnung abgelehnt, weil diese einen hohen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand verursacht und ein neues Konfliktpotenzial schafft.

Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg wollen deshalb mit den beigefügten gemeinsamen Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich die Basis für eine einheitliche Umsetzung schaffen.

Der Vorstand des Städtetags hat den Empfehlungen am 9. März 2009 zugestimmt, der Landesvorstand des Gemeindetags am 18.03.2009.

Telefon 0711 22921-0
Telefax 0711 22921-42 oder -27
E-Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Königstraße 2,
70173 Stuttgart

Wir empfehlen den Mitgliedstädten, auf dieser Grundlage zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.

Anlage

Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge beim Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder

In der wichtigen Frage der Ausgestaltung des ab 1.1.2009 gesetzlich verpflichtenden interkommunalen Kostenausgleichs bei auswärtiger Betreuung von Kleinkindern (U3) wie auch von Kindergartenkindern (Ü3) haben sich Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam auf folgende Grundsätze und konkrete Regelungen des gemeindeübergreifenden Kostenausgleichs verständigt:

I. Keine Spitzabrechnung, sondern Pauschalbeträge

Gemeindetag und Städtetag sehen in dem mit Landtagsbeschluss vom 18.2.2009 rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft tretenden Gesetz in der Regelung des § 8a aus kommunaler Sicht keine optimale bzw. zufrieden stellende Regelung.

Vielmehr würde durch das gesetzliche Instrumentarium der Spitzabrechnung („aufwandsbezogene Betriebskostenabrechnung“) nicht nur erheblicher Verwaltungsaufwand und Bürokratie generiert, sondern darüber hinaus nicht unerhebliches Konfliktpotenzial geschaffen. Nachdem das Land den Vorschlag der Kommunalen Landesverbände nicht aufgegriffen hat, den ab 1.1.2009 verpflichtend zu leistenden Kostenausgleich der Wohnsitzgemeinden an die Standortgemeinden bei auswärtiger Betreuung mit Pauschalbeträgen verbindlich zu regeln, greifen Gemeindetag und Städtetag die Möglichkeit des § 8a Abs.6 KiTaG zur Festlegung von Pauschalbeträgen auf, die den Städten und Gemeinden zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder empfohlen werden. Gemeindetag und Städtetag sind übereinstimmend der Auffassung, dass nur auf diese Weise und mit einer hohen Beteiligungsquote der Städte und Gemeinden ein effizienter Verwaltungsvollzug gelingen kann.

Der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg sowie der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg haben den Empfehlungen am 9.3.2009 bzw. am 18.3.2009 zugestimmt.

II. Konkrete Ausgestaltung

Gemeindetag und Städtetag haben bezogen auf jede Betreuungsart und differenziert nach Betreuungsumfang, ausgehend von durchschnittlichen Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich konkrete Platzkosten gemeinsam festgelegt, die bis 31.12.2011 Anwendung finden. Sie werden zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Eine vorherige Anpassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die empfohlenen pauschalen Ausgleichsbeträge werden jährlich mit den aktuellen Beträgen der FAG-Zuweisung fortgeschrieben. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Es bietet sich nach Auffassung von Gemeindetag und Städtetag an, auf Abschlagszahlungen zu verzichten und den konkreten Zahlungszeitpunkt örtlich abzustimmen.

Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG empfehlen Gemeindegtag und Städtetag folgende Pauschalen:

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63 % 75 % 75 % gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VÖ-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern

III. Darstellung der gesetzlichen Systematik

Gemäß § 8a Abs.1 hat die Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Gemäß § 8a Abs.2 errechnet sich für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

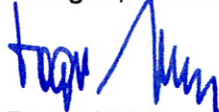
Nach § 8a Abs.3 errechnet sich für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Gemäß § 8a Abs.5 ist der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

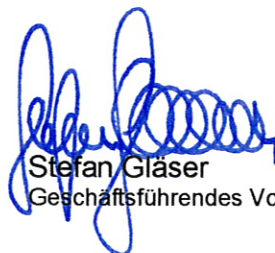
Aus der dargestellten gesetzlichen Systematik wird ersichtlich, dass bei der Anwendung von § 8 a Abs.1 -3 und 5 KiTaG ein überdurchschnittlich hoher, im Prinzip nicht zu leistender Verwaltungsaufwand die Folge wäre sowie darüber hinaus zusätzlich ein nicht unerhebliches Potenzial für (neue) Streitfälle zwischen den Städten und Gemeinden gegeben wäre.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden im gegenseitigen Interesse, den interkommunalen Kostenausgleich auf der Grundlage dieser Empfehlungen vorzunehmen.

Stuttgart, 18.03.2009



Roger Kehle
Präsident



Stefan Gläser
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied